

Lucerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N^o. 91.

Abonnementpreis:			
	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12.80	Fr. 24.40	Fr. 46.80
Für Lucern zum Bringen	12.—	6.—	3.—
Abholen	10.—	5.—	2.50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorstadt 565 Z.

Insertionspreis:
Die einseitige Zeitspalt oder deren Raum 10 Ct.
Für Wiederholungen 8
Anzeigen-Kameras, grössere bis 9 Uhr, kleinere bis 11 Uhr, im
Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls
über durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate
gegen Einzahlung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Samstag,

Jeden Freitag eine befristete Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

Den 17. April 1886.

Zur Revision des Lucerner Steuergesetzes.

(Vortrag, gehalten im Verein der Freisinnigen der Stadt Lucern, von dem Redaktor dieses Blattes.)

II.

Die für die Revision des Steuergesetzes niedergesetzte Grobstratkommission hat zunächst grundsätzlichs beschlossen, in einer Resolution nur jenseit einzutreten, als das Armenwesen in Betracht kommt. Dieser Beschlus erfolgte indessen nur mit Stillschweigen des Kommissionspräsidenten. Die Minderheit war und ist dafür, dass die Revision sich nicht auf dieses spezielle Gebiet beschränken solle.

Sobald wurden in Ansehung an die betreffenden Regierungskollegien Vorschläge eine Anzahl Beschlüsse gefasst, welche sich nacheinander beleuchten und kommentieren will.

In erster Linie wurde folgender Grundsat adoptiert: „Alle Grund und Boden im Kanton sammt den darauffolgenden Gebäuden ist in derjenige Gemein de die steuerbar, wo er liegt. Demnach ist an das Armenwesen dieser letzteren Gemeinde auch das liegenschaftliche Vermögen zu vertheuern, gleichviel ob der Besitzer Bürger oder Niederlassener ist.“

Diese Bestimmung bringt insofern eine Neuerung, dass sie für die Besteuerung der Liegenschaften im Armenwesen das Territorialprinzip aufstellt, indem bisher die bisherige Steuer am Domizil entrichtet wurde. Durch diese Bestimmung wird z. B. namentlich auch die Korporationsgemeinde Lucern getroffen, welche bis heute von ihrem grossen Liegenschaftskomplex keine Armensteuer bezahlt, weil sie ihr einziges Domizil in der Stadt Lucern hat, wo es bekanntlich keine Armensteuer gibt. Kürzlich wird sie dagegen vor ihren Liegenschaften da Armensteuer entrichten müssen, wo sich dieselben befinden, also in den Gemeinden Gorm, Ariens, Schwarzenberg u. s. f.

Im Weiteren hat die Kommission beschlossen, dass die ausser dem Kanton wohnenden Besitzer lucerner Liegenschaften nicht berechtigt sein sollen, die auf den letzteren haftenden Hypothekschulden von dem Steuerkapital abzuziehen. Es ist nämlich vielfach vorgekommen, dass solche Leute ihren im Kanton Lucern liegenden Grundbesitz dazwischen mit fingierten, d. h. in ihren eigenen Händen liegenden, Gütern belasteten, dass ihre bisherigen Vermögen verblieb und der Kanton somit mit leeren Händen abziehen musste. Diesem Unfug soll nun der Regel gelassen werden.

Weniger einstimmig war die Kommission bezüglich des zweiten regierungskollegischen Antrages, lautet: „An das Armenwesen der Heimatgemein de ist nicht bloss das bewegliche Vermögen, sondern auch der persönliche Erwerb der im Kanton wohnhaften Lucerner Steuerpflichtigen.“ Schon im Schoos des Regierungskollegiums hatte sich bezüglich dieser Bestimmung eine Differenz erhoben. Die Minderheit wollte nämlich den Erwerb am Wohnort, statt am Heimatorte, besteuern. Hierdurch wäre erreicht worden, dass die niedergelassenen Schweizerbürger ebenfalls zu Armensteuern in der Wohngemein de hätten herbeigezogen werden können, da dann eine ungleiche Behandlung der niedergelassenen Schweizerbürger und der Kantonsbürger nicht existieren würde und die eid. Behörden keinen Grund mehr zum Einschreiten hätten, wie sie ihn bezüglich des Steuergesetzes von 1867 hatten, in welchem bestimmt worden war, dass die Kantonsbürger die Armensteuer an die Heimatgemein de zu bezahlen haben. In der Kommission wurde dieser regierungskollegische Minderheitsantrag wiederholt und vereinigte 3 Stimmen auf sich, während der Mehrheitsantrag (Vertheuerung des Erwerbs am Heimatorte) mit 4 Stimmen angenommen wurde. Wegen des ersten wurde namentlich geltend gemacht, dass ein solcher Besteuerungsmodus gerade denjenigen Gemein den, die am meisten der Hilfe bedürfen, am wenigsten nützen würde; denn die Zahl der Niederlassenen, welche erwerbssteuerpflichtig sind, sei dazwischen sehr gering.

Was mich selbst betrifft, so habe ich mich in der Kommission grundsätzlich gegen die Besteuerung des Erwerbs im Armenwesen ausgesprochen, und ich halte an diesem Standpunkte fest. Meine diesfälligen Gründe sind folgende:

Erstens muss vom persönlichen Erwerb jetzt schon Polizei- und Staatssteuer bezahlt werden, und es fällt

hierbei in Betracht, dass der Erwerb im Verhältnis zum Vermögen sehr hoch veranschlagt ist; denn bekanntlich wird von 150 Fr. Erwerb die gleiche Steuer bezogen wie von 1000 Fr. Vermögen, mit andern Worten: 150 Fr. Erwerb werden wie 1000 Fr. Vermögen behandelt. Dieses Verhältnis ist für den ersten sehr ungünstig, und schon darin liegt ein Grund, den Erwerb nicht auch noch mit Armensteuern zu belasten.

Zweitens fällt in Betracht, dass der Kanton Lucern im Grossen und Ganzen wenig Einwohner zählt, welche sich eines bedeutenden Erwerbs erfreuen; ein solcher ist in der Regel nur da vorhanden, wo viel Industrie und Handel ist. In beiden ist der Kanton Lucern verhältnismässig arm; er ist vornehmlich ein landwirtschaftlich-kantonal. Eine Ausnahme macht allerdings die Stadt Lucern mit ihrer Fremdenindustrie, aber gerade bezüglich unserer Stadt sind Gründe vorhanden, die Erwerbsteuer nicht weiter auszubehnen.

Der Hauptgrund aber, warum ich gegen eine stärkere Belastung des Erwerbs bin, liegt in einem andern Verhältnis. Die Erwerbsteuer ist durch gewisse physische und geistige Eigenschaften bedingt; wo diese zurückgehen oder verschwinden, da vermindert sich auch der Erwerb oder hört ganz auf. Wenn der Arm des Handarbeiters durch einen Unfall unbrauchbar gemacht wird, wenn die Geisteskräfte des Kopfarbeiters infolge dieses oder jenes Vorganges erschaffen, so steht der Erwerb stille. Die Erwerbsteuer ist tausendfacher Zufällen unterworfen, die sie reduziert oder geradezu vernichtet. Anders ist es beim Vermögen. Gütern, Aktien, Obligationen, Rentenscheine tragen ihre Zinsen, Häuser und Liegenschaften werfen Miet- und Pachtgelder ab, auch wenn der Besitzer keine Hand und keinen Fuß bewegt. Der Erwerb nimmt in der Regel mit dem zunehmenden Alter von selbst ab oder hört auch ganz auf; war der Betreffende auf denselben angewiesen, so gerät er in eine mehr oder weniger drückende Nothlage. Funktionärer Betrag dagegen trägt dem Inhaber Früchte bis an dessen Lebensende. Daraus erhellt gewiss zur Evidenz, dass der Erwerb ein viel prekärerer Steuerobjekt ist, als das Vermögen, und daher auch Anspruch auf mildere Behandlung und grössere Schonung hat. Wohl hat ein Franken, den ich durch Arbeit erworben habe, so viel Kaufwerth, wie ein Franken, den mir eine Gilt abwirft; allein der letztere Franken kehrt alle Jahre ohne mein Zutun wieder, der erstere Franken aber bleibt vielleicht schon morgen für immer aus.

Im Weiteren muss ich noch auf ein tatsächliches Verhältnis aufmerksam machen, das für die Einwohner der Stadt Lucern hier besonders bestimmend sein muss. Es ist bekannt, dass das Erwerbsteuerkapital gerade in der Stadt Lucern sehr fleissig aufgesucht und zur Vertheuerung herangezogen wird, dass dagegen der Erwerb in den Landgemein den sehr lag besteuert wird. Dieser Umstand kann nimmermehr erstellt werden. Laut dem regierungskollegischen Verwaltungskollegium betrug auf den 1. Januar 1883 das Erwerbsteuerkapital des ganzen Kantons 54,659,590 Fr., und daran trug die Stadt Lucern nicht weniger als 33,379,400 Fr. bel. Die 18,000 Einwohner der Stadt Lucern vertheuerten also ein Erwerbsteuerkapital, das um 12 Millionen grösser war, als dasjenige der 112,000 Einwohner des ganzen übrigen Kantons.

Das gibt zu denken, besonders wenn man in Betracht zieht, dass in der Stadt Lucern gerade die kleinern Einkommen sehr stark hergenommen sind. Die städtische Steuerbehörde kennt die Salarien der fix besoldeten Beamten und Angestellten genau, denn sie kann sich jeden Augenblick hierüber Aufschluss verschaffen; bis zu 3/4, ja 1/2 werden diese Salarien in das Steuerregister eingestellt. Bei grössern Einkommen, aus Handel, Industrie, Hotelbetrieb u. dgl., ist die Ermittlung bei weitem weniger leicht und diese werden daher sicher auch nicht so stark von der Besteuerung getroffen, wie die kleinern Einkommen. Die Einwohner der Stadt Lucern haben daher den unmittelbaren und dringenden Grund, gegen die Besteuerung des persönlichen Erwerbs im Armenwesen Front zu machen und dieses faktische privilegium odiosum mit allen Kräften von sich abzumehren.

Die Vertheilung der Stadt Lucern am Strassenbahn-Unternehmen Ariens-Ariens.

(Schluss.)

Der Schluss der stadtträchtigen Volkshaus an den Grossen Stadtrat lautet:

Mit dem Komite der Ariensbahn wurde nach diesen Vorverhandlungen eine Uebereinkunft vereinbart, welche wir Ihnen zur Genehmigung vorzulegen uns beehren.

Ueber den technischen Theil der Vorlage wird Ihnen die Kommission in Vorausgesagtem, welcher wie die Pläne zur Kenntnissnahme zugestellt haben, referiren. Wir glauben, dass damit die Tracé-Frage zur vollständigen Sicherung unserer Gemein de und Vertheilung der Kosten geregelt ist.

Was nun die Uebernahme der Bahnstrecke Ariens-Ariens-Säge betrifft, so war allerdings ursprünglich von einer vollständigen Bedeckung derselben durch Zuschüsse der Stadt Lucern nicht die Rede; aber ebensowenig ist damals eine Gegenleistung durch Mitgenussrechte an der Bahn in Aussicht genommen worden. Statt einer Beitragsleistung in Fonds peritus, soll nun die Gemein de für ihre Zuschüsse zur vollen Bedeckung der oft erwähnten Mehrkosten im Betrage von 10,000 Fr. Stamm-Aktien des Unternehmens erhalten.

Wir finden dieses Abkommen, auch wenn in Folge dessen die Summe unseres Beitrages nicht weiter gemindert werden dürfte, vortheilhafter, nicht bezweifelnd, weil wir den erhaltenden Aktien einen vollen Werth beimessen, sondern weil die Gemein de Lucern als Theilhaberin beim Bau, namentlich aber beim Betrieb der Bahn, mitzusprechen hat. Große eisenbahnpolitische Interessen werden jenseits bei der Aktionärs-Versammlung kaum zu vertreten sein; aber es können doch Fragen des Betriebes zur Erörterung gelangen, wobei die Stadt nicht als gleichgültiger Zuschauer auf der Seite stehen darf. Die Stadt Lucern wird mit ihrem Aktienbesitz an Seite des Staates, der bekanntlich mit 30,000 Fr. theilhaftig ist, berufen sein; gegenüber den stark herortretenden privaten Interessen die allgemeinen Interessen zu verteidigen.

Mit der Betonung der zu erwerbenden Vertretungsrechte möchten wir aber keineswegs der Vermuthung Raum geben, dass wir die Aktien zum vornehmlich als werthlos betrachten. Die vorliegende Rentabilitätsberechnung, die in der That nicht anfechtbar ist, verpflichtet den Inhabern der Stammaktien eine angemessene Vergütung, und es ist ja wohl möglich, dass unsere Vertheilung am Bahnunternehmen Ariens-Ariens eine rentable Kapitalanlage ist. Aber wir haben nicht nöthig, die Ansicht auf Gewinn zu erheben, weil wir überzeugt sind, auch ohne dies — durch das Uebereinkommen — die Interessen unserer Gemein de zu wahren, ohne andererseits das Zustandekommen der Bahnverbindung durch Forderungen, für die wir nicht selbst in die Kasse treten, verhindert zu haben.

Es ist wohl nicht nöthig, Sie besonders auf den Wortlaut des Vertrages aufmerksam zu machen, womit unserer Auffassung über Veranlassung und Bedeutung der hierfälligen Aktienvertheilung Ausdruck gegeben wird. Die Gemein de theilhaftig sich nicht am Bahn-Unternehmen als solches, sondern tritt bloss in den Akt., den ihre Forderungen bezüglich der Bestimmung des Tracés verursacht haben.

Die zwischen dem Stadtrat und dem Initiativkomite in Ariens abgeschlossene Uebereinkunft hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Komite der Ariensbahn, resp. die zu gründende Aktiengesellschaft für Erstellung einer Strassen-Eisenbahn Ariens-Lucern, übernimmt die Verpflichtung, die genannte Bahn im Gemein debezirk Lucern genau nach dem vorliegenden beidseitig unterzeichneten Pläne auszuführen und insbesondere das Schienen-Gelände vom Ariens-Ariens abwärts bis zu Liniger's Säge auf einem neu zu erstellenden Parallelweg zur Obergrundbahn einzulegen.

§ 2. Der Stadtrat stellt zu dem letztern Zwecke der Bahn-Gesellschaft das nöthige Terrain unentgeltlich zur Verfügung. Das Terrain, sowie der Bahnkörper und die Brücken bleiben Eigentum der Stadtgemein de Lucern, mit dem Charakter einer öffentlichen Strasse, deren Benutzung zur Anlage eines Schienen-geländes der Bahn-Gesellschaft unter den gleichen Bedingungen zulässig, wie die Benutzung der übrigen Strassenstrassen laut dem vereinbarten Pflichtenheft zugestanden worden ist.

Insbesondere bleibt der Korporations-Verwaltung ein ungetheiltes Aufsichtsrecht zu ihren zwischen Bahn und Ariens-bahn gelegenen Grundstücken gewahrt.

§ 3. Für die Mehrkosten, welche dadurch entstehen, dass die Bahn statt in die bestehende Obergrundbahn auf einem neuen Strassenkörper angelegt werden muss und welche auf 10,000 Fr. berechnet sind, hat die Gemein de Lucern aufzukommen, in der Weise, dass sie sich mit 10,000 Fr. in Stamm-Aktien bei dem Unternehmen theilhaftig.

§ 4. Die Brücke bei Liniger's Säge ist in der Weise zu konstruiren, dass dieselbe ohne weitere Vorarbeiten entwer-

nfalt.
80 Cts.;
Etc.

Besten.
Berth.
S,

cht:
Anschicht oder Maga-
nenen Name, der
ann.
der Expedition des
4721

am Samstag auf
am Schwanenplatz
lächeres ist zu ver-
beim Augustiner-
4597

er!
am Thor, 1050 St.
einen
Senn, Othmar,
kann ein tüchtiger
einrichten. 4728

werden fortwährend
nig in Aost ge-
neret am Bartholomäus-
4293

gesucht:
ng von Lucern
grössere Lo-
er Steinrad,
einen (Korrad-
e), erhalten den
nen unter 4728
4729

gesucht:
ppe in gutem Zu-
mit 2 Jaar Kindern
von jetzt an bis
vierteljährlich
en unter Nr. 4728
4729

gesucht:
über eine sonnige
Zimmer, 1. ober
vom Quai, Bon-
niten. 4413

gesucht:
at in der Nähe der
ge. Glasbandlung,
Nr. 30 A.

gesucht:
für 3—4 Monate in
Angehung in ruhiger,
anmuthiger, mödlicher
Wohnung mit 3 Zimmern
und Küche, mit
Vertheilung des
an Frau, Marie
in Niedereng, bei
4392

gesucht: um
Orten unter
rest. Lucern.

miethen:
Auf Mai 1886 in
einer St. Galtigen
Ortschaf eine ren-
table Schmelze,
welche seit 100 Jah-
ren mit bestem Ge-
folge betrieben wurde.
Anfragen an G. P.
P. Nr. 4709 be-

miethen:
unmittelbar, unmittel-
Merturplatz 713 D,
4721

miethen:
Nebenzimmer nebst
Basse an ruhiger
3. 3. Stange, abtheil-
4721

miethen:
am, mit oder ohne
2. Stange, Vollstap-
4721

miethen:
über eine freundliche
unten nebst Zubehö-
ren in 1. Stange,
Nr. 579 C, neben der
4605

miethen:
auf Mitte
thenschaft mit 2
Strasse, abwärts bei
Schmid, Untergrund-
4721